

B u c h r e z e n s i o n

Hans D. Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte und der Grundrechtsregelungen der Verträge, Kommentar, Verlag C.H. Beck, München 2010, 504 S., € 64,-

Aufgrund des durch den Vertrag von Lissabon neu gefassten Art. 6 EUV wird seit Inkrafttreten des Vertrags der Schutz der Grundrechte in der EU dreifach abgesichert. Erstens macht Art. 6 Abs. 1 EUV die Grundrechtecharta v. 7.12.2000 in der am 12.12.2007 angepassten Fassung zum Bestandteil des europäischen Primärrechts. Zweitens wird die Europäische Union durch Art. 6 Abs. 2 EUV zum Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verpflichtet. Drittens legt Art. 6 Abs. 3 EUV in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs fest, dass die Grundrechte, wie sie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind.

Als erste und wohl wichtigste Säule des Grundrechtsschutzsystems kann fraglos die Geltung der Grundrechtecharta angesehen werden. Erstmals in der nunmehr bereits über fünfzig Jahre dauernden Geschichte der europäischen Integration ist dem europäischen Primärrecht damit nämlich ein geschriebener Grundrechtekatalog zu entnehmen, auf den sich die Bürger der Mitgliedstaaten gegenüber der EU und den Mitgliedstaaten (freilich nur, wenn die Mitgliedstaaten europäisches Recht anwenden) berufen können. Wie bei anderen Verfassungsvorschriften oder bei anderen verfassungsähnlichen Texten (EUV, AEUV) werden Kommentierungen dieser Charta (zusammen mit gerichtlichen Entscheidungen hierzu) für ihr Verständnis – und damit auch für den tatsächlichen Grundrechtsschutz in der Praxis – von nicht unerheblicher Bedeutung sein.

Es ist daher zu begrüßen, dass sich auch der anerkannte Staats- und Verwaltungsrechtler *Jarass* (Universität Münster) einer Kommentierung der Grundrechtecharta angenommen hat. *Jarass* hat ohne Frage nicht nur als Mitautor eines mittlerweile in der 11. Auflage erschienenen und wohl jedem Juristen bekannten Grundgesetz-Kommentars¹ gezeigt, dass er für hervorragend lesbare, gut erklärende sowie wissenschaftlich bedeutsame Kommentierungen steht. Zu berücksichtigen ist auch, dass *Jarass* bereits ein gehaltvolles Buch über die „EU-Grundrechte“ verfasst hat² und daher zu hoffen ist, dass die hier besprochene Kommentierung dieses Niveau erhält.

Als Kommentar geht das Buch auf jede Vorschrift der Grundrechtecharta ein. Es enthält daneben eine lesenswerte Einleitung zur Grundrechtecharta mit einem Umfang von 29 Seiten bzw. 75 Randnummern. Wegen des Umfangs der in dem Kommentar angesprochenen Probleme kann hier nicht

auf Einzelheiten der Kommentierung eingegangen werden. Nur so viel: Die auf das Wesentliche beschränkte Kommentierung erfolgt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR sowie des (deutschen) Schrifttums. Soweit ersichtlich, sind alle bedeutsamen Probleme zumindest angesprochen. Die Kommentierung der Grundrechte orientiert sich stets an der „deutschen“ Sichtweise über die Grundrechtsprüfung (Schutzbereich – Eingriff – Schranke – Schranken-Schranke) und ist deshalb für deutsche Rechtswissenschaftler sehr gut lesbar und handhabbar. Weil die Charta im Vergleich zu anderen Grundrechtekatalogen mehr Grundrechtsartikel enthält und diese teilweise im systematischen Zusammenhang stehen, geht die Kommentierung begrüßenswerterweise oft auf die Abgrenzung und das Zusammenspiel der unterschiedlichen Bestimmungen ein bzw. enthält zahlreiche Verweise. Den Kommentierungen gehen jeweils der Text der jeweiligen Charta-Bestimmung, ggf. die entsprechende EMRK-Regelung sowie ein Literaturverzeichnis voraus. Für das gesamte Buch ist ein umfangreiches und sehr gutes Stichwortregister erstellt worden. Dies alles spricht für diesen Kommentar.

Auch wenn sie wohl der Grundkonzeption des Buches als möglichst knappe Kommentierung geschuldet sind, geben dennoch zwei Aspekte Anlass zur Kritik. Zum einen erscheinen im Einzelfall die Kommentierungen teilweise als fast zu kurz oder aber als überflüssig. In Bezug auf die Rechtfertigungsmöglichkeiten von Eingriffen in die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 10 GRCh) wären etwa mehr Einzelbeispiele wünschenswert; überflüssig erscheint an dieser Stelle dagegen die allgemeine Darstellung des Inhalts des Verhältnismäßigkeitsprinzips (vgl. Rn. 21 zu Art. 10 GRCh); dass auch Eingriffe in Art. 10 GRCh einem legitimen Zweck dienen und zur Erreichung des Zwecks geeignet und erforderlich sein sowie angemessen bzw. zumutbar sein müssen, folgt selbstverständlich aus diesem Prinzip. Zum anderen ist kritikwürdig, dass der Kommentar nahezu nicht auf die Sichtweise auf die Grundrechtecharta in anderen Mitgliedstaaten eingeht, obwohl die Charta ein gesamteuropäisches Projekt ist. Insbesondere in Bezug auf Grundrechte, bei denen aufgrund moralischer Vorstellungen in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansichten über die Reichweite der jeweiligen Grundrechte (z.B. Schutz des Familienlebens, Schutz der Familie und der Ehe, Religionsfreiheit, Kunstfreiheit) bestehen können, kann ein „Blick über den Tellerrand“ auch zum Erkenntnisgewinn führen.

Insgesamt (und weil das Buch bisher kaum Konkurrenz hat – als umfangreicheren Kommentar gibt es indessen den schon in 3. Auflage erschienenen Kommentar Meyer [Hrsg.], Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Aufl. 2011) kann das Buch jedoch allen Praktikern und Studenten ohne Vorbehalte zur Lektüre und als Nachschlagewerk empfohlen werden. Im Einzelfall kann der Kommentar aufgrund der Knappheit der Kommentierung jedoch nur Ausgangspunkt für intensiveres Nachlesen in den bei *Jarass* zitierten Fundstellen (insbesondere in Entscheidungen des EuGH oder des EGMR) sein.

Wiss. Mitarbeiter David Bruch, Berlin

¹ *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, Kommentar, 11. Aufl. 2011.

² *Jarass*, EU-Grundrechte, 2005.